

Dozentenkurs Strafrecht AT

WS 2014/15

- 7. Lerneinheit:** Heileingriff; Rechtfertigungsgründe: Einwilligung, mutmaßliche und hypothetische Einwilligung, Einverständnis; Irrtümer; Versuch (bei Regelbeispielen); Unterlassen; Täterschaft und Teilnahme.

Mutter-Sohn-Fall

Der Gynäkologe Dr. G entband die M, Mutter von zwei 14- und 16-jährigen Söhnen, zum dritten Mal durch Kaiserschnitt von einem gesunden Kind. Während der Operation stellte Dr. G in der Bauchhöhle der M einen „katastrophalen Befund“ fest, der – bei einer erneuten Schwangerschaft – zur Lebensgefahr für Mutter und Kind werden konnte. Er nahm deshalb noch unter der Narkose eine – mit M vorher nicht besprochene – Eileiterunterbindung aus, wie er sich ausdrückte, „vitaler Indikation“ vor. M hatte gegenüber einer Mitpatientin kurz vor der Entbindung auf die Frage, ob sie an eine Sterilisation dächte, geantwortet, das käme für sie nicht in Frage, da sie noch weitere Kinder haben wolle. Von dieser Unterhaltung hatte Dr. G keine Kenntnis. Als Dr. G die M einen Tag nach der Entbindung von seinem Eingriff unterrichtete, war M sehr niedergeschlagen, räumte Dr. G gegenüber allerdings ein, dass sie – wenn sie von ihm über den Befund vorher aufgeklärt worden wäre – dem Eingriff zugestimmt hätte.

In der Folgezeit war M sehr deprimiert und vernachlässigte deshalb ihre beiden Söhne sehr. Darunter litt vor allem der 16-jährige S. Er suchte deshalb den Kontakt zu einer Jugendgang, in die er gerne aufgenommen werden wollte. Um sich beliebt zu machen, versorgte er die vier Mitglieder dieser Gang mit Videos, die er bei seinem Lehrherrn L aus einem verschlossenen Lagerraum entwendete, den er mehrfach aufbrach. L hatte sehr bald den S als Täter in Verdacht. Er erzählte ihm deshalb eines Tages, er habe die allerneuesten Videos vorsorglich in einem Abfallkarton im Lagerraum versteckt, damit bei einem erneuten Einbruch wenigstens diese verschont blieben. Erwartungsgemäß sind am nächsten Morgen die neuesten Videos verschwunden. L klingelt daraufhin am Abend an der Tür der M, die ihn erst einlässt, nachdem er ihr vorgeschwindelt hatte, er wolle S eine gute Nachricht überbringen. Als M ihn in das Zimmer des S eintreten ließ, entdeckte L dort die Videos, die S – wiederum nach Aufbrechen der Lagerraumtür – gestohlen hatte.

Nach diesem Vorfall drängte S A, B, C und D, ihn in ihre Gang aufzunehmen. Er erklärte sich ihnen gegenüber bereit, sich in einem Hinterzimmer einer Gastwirtschaft, in dem sich die

Jugendlichen regelmäßig trafen, dem „Aufnahmeritual“ der Gang zu unterwerfen. Das Ritual bestand darin, sich von drei Mitgliedern zwei Minuten lang „zusammenschlagen“ zu lassen. Dass S dabei auch mit schlimmen Schlägen und Tritten und nicht unerheblichen Verletzungsfolgen zu rechnen habe, wurde ihm ebenso erklärt wie sein Recht, sich zu wehren und den vorzeitigen Abbruch des Kampfes jederzeit zu verlangen. Als S sich mit diesen Spielregeln und dem sofortigen Beginn des Rituals einverstanden erklärt hatte, warfen A und B ihn ohne Zögern zu Boden und schlugen und traten gemeinsam mit C wahllos auf ihn ein. D's Mitwirkung beschränkte sich darauf, als Zeitnehmer das Ritual nach zwei Minuten abubrechen. S erlitt an Körper und Kopf Schürfwunden und Prellungen sowie einen Kiefer- und Nasenbeinbruch, der auf einen Tritt von C, der als einziger schweres Schuhwerk trug, zurückzuführen war. Die Gastwirtin G, die das Ritual schon kannte und dessen Vereinbarung – von den Jugendlichen unbemerkt – mit angehört hatte, schaute während der zwei Minuten durch einen Türspalt belustigt zu. Von der Möglichkeit, das Geschehen zu verhindern, machte sie keinen Gebrauch, weil sie meinte, solche Dinge gehörten nun einmal in der Jugend dazu.

Strafbarkeit der Beteiligten?

Leseempfehlung: BGH 35, 246; 45, 219; BGH NStZ-RR 2004, 16

OLG Düsseldorf NStZ 1992, 237; OLG Celle JR 1987, 253 m. Anm. Hillenkamp;
BayObLG JR 1999, 122 mit Falllösung Hillenkamp JuS 2001, 159.